

bestehende Gebietstypen i.S.d. § 34 Abs.2 BauGB i.V.m. §§ 2 bis 5 und 10 BauNVO zu erfassen. Der § 5 Absatz 6 wurde auf die Wohnbebauung beschränkt, denn für gewerblich und industriell genutzte Grundstücke spielt die Erschließung und gute Erreichbarkeit eine viel größere Rolle als bei allein der Wohnnutzung dienenden Grundstücken. Die Eckvergünstigung gehört nicht zum Mindestinhalt einer Straßenbaubeitragssatzung. Damit wird eine generelle Billigkeitsentscheidung zu Lasten der Gemeinde getroffen. (VG Greifswald, Urteil vom 15.10.2015-3A 409/139)

Eine Satzungsänderung ist notwendig, da selbst durch den beabsichtigten Wegfall der Erhebung von Straßenbaubeiträgen (Änderung des Kommunalabgabengesetzes durch den Gesetzgeber) noch weiterhin eine rechtsgültige Satzung gebraucht wird, um Beiträge für die die sachliche Beitragspflicht erst mit Abschluss des Bodenordnungsverfahrens entsteht, erheben zu können

Die Satzung ist zum 01.01.2019 rückwirkend zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Gegenüberstellung Straßenbaubeitragssatzung Basedow
Satzung der Gemeinde Basedow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)

L e b e n s l a u f

(Beratungsverlauf der Vorlage 2019/BAS/008 mit Realisierungsvermerk)

Beschlüsse:

07.05.2019

V/BAS/057

Sitzung der Gemeindevertretung Basedow

Herr Banek erklärt, dass die gegenwärtige Straßenbaubeitragssatzung von 2005 auf Grund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der aktuellen Rechtsprechung angepasst werden muss.

Der umzulegende Anteil der Beitragspflichtigen an beitragsfähigen Aufwand im § 3 wurde nicht verändert.

Beschluss:

Die vorliegende Satzung der Gemeinde Basedow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0